



#03 / Januar 2021

+ Alkoholverbot im öffentlichen Raum in der LH München +

Sehr geehrte Mitglieder,
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das bayernweite [Alkoholverbot im öffentlichen Raum](#) wurde gestern gerichtlich gekippt. Den ausführlichen Artikel der SZ lesen Sie bitte [hier](#).

Wir hatten heute Morgen diesbezüglich im KVR München nachgefragt:

Als Gastronom und Hotelier ist nach aktuellem Sachstand der Verkauf im Rahmen von To-Go-Geschäft an Gäste gestattet, allerdings ist nach wie vor der Konsum im öffentlichen Raum verboten. Eine gesonderte Allgemeinverfügung für München wird es nicht diesbezüglich geben.

Inzwischen hat die Pressestelle auch eine offizielle Stellungnahme veröffentlicht:

Information des KVR zum Thema Alkoholkonsum im öffentlichen Raum

(20.1.2021) Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt informiert zu den Auswirkungen des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH), das landesweite Alkoholverbot im öffentlichen Raum vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Kreisverwaltungsreferent Dr. Thomas Böhle:

„Bis zum VGH-Beschluss war flächendeckend und ganztäglich nach den Vorgaben des Freistaats der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum verboten. Der Verkauf von zum Beispiel Glühwein zum vor Ort Trinken hatte sich damit erübrigt, weil nirgendwo mehr Alkohol draußen getrunken werden durfte.

Der Freistaat trägt es jetzt nach der gerichtlichen Niederlage erneut wie schon Anfang Dezember den Kommunen auf, einzelne Alkoholkonsumverbots-Orte festzulegen. Das ist aus unserer Sicht derzeit nicht erforderlich.

Auch nach dem VGH-Beschluss zum Alkoholverbot im öffentlichen Raum darf man seine Wohnung weiterhin rund um die Uhr nur aus triftigem Grund verlassen. ‚Alkoholkonsum‘ listet die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht als triftigen Grund auf. Nach den Vorgaben des Freistaats gelten weiterhin die üblichen AHA-Regeln zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Was bleibt, ist ein Appell an Umsicht und Vernunft. Jede und jeder Einzelne muss für sich und andere Verantwortung übernehmen. Es geht jetzt wirklich nicht darum, bei jeder Regelung jedes auch noch so kleine Schlupfloch zu suchen und bis zum Anschlag auszureizen. Wir sind weiterhin mitten in einer Pandemie, die uns alle vor große Herausforderungen stellt.“

Verstöße gegen die Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten und werden mit Bußgeld geahndet. Bayernweit ist das Verlassen der Wohnung nur aus triftigem Grund erlaubt. Private Zusammenkünfte sind begrenzt auf die Angehörigen des eigenen Hausstands und maximal eine weitere Person. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum mit Personen, die nicht zum erlaubten Personenkreis gehören, wird mit einem Regelsatz von 150 Euro geahndet, ebenso das Feiern auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen. Verstöße gegen die Maskenpflicht werden mit einem Regelsatz von 250 Euro geahndet. Den vollständigen Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ des Freistaats gibt es auf www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-617.

Für Kontrolle und Durchsetzung der Maßnahmen zum Infektionsschutz im öffentlichen Raum ist in allererster Linie die Polizei zuständig. Das Polizeipräsidium München überwacht und kontrolliert die Regelungen fortlaufend. Einen Überblick über alle aktuellen Vorgaben gibt es online unter www.muenchen.de/corona.



Kennen Sie bereits alle Informationskanäle der Kreisstelle München und des DEHOGA Bayern? Wir laden Sie gern zum Lesen und Informieren ein...

www.dehoga-bayern-muenchen.de

www.dehoga-bayern.de

www.facebook.com/dehoga.bayern

www.facebook.com/KreisstelleMuenchen

Whatsapp-Gruppe Kreisstelle München

(Anmeldung mit Nennung des Namens und Betriebs an
0171-8654030 senden)



Bei Fragen sind wir gern für Sie da!

Herzliche Grüße, bleiben Sie bitte dennoch zuversichtlich und gesund!

Ihr Kreisvorstand München
Christian Schottenhamel Martin Stürzer Gunilla Hirschberger Claudia Trott Peter Inselkammer

und
Daniela Ziegler (Kreisgeschäftsführerin München)

Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.

Prinz-Ludwig-Palais | Türkenstraße 7 | 80333 München
Kreisstelle München

Tel +49 89 28760 - 162 | Fax +49 89 28760 - 166 |
muenchen-buero@dehoga-bayern.de | www.dehoga-bayern.de

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass auch E-Mails dem Briefgeheimnis/ Telekommunikationsgeheimnis unterliegen und eine Weitergabe, Weiterleiten, Posten bei facebook etc. nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Absenders erlaubt ist.

[Abmeldelink](#) | [unsubscribe](#)